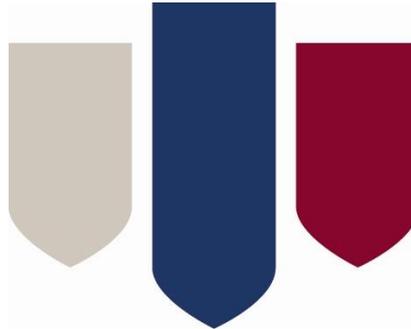




Weil • Winterkamp • Knopp

Landschaftsarchitektin • Geographen  
Partnerschaft für Umweltplanung



Stadt Warendorf

Artenschutzrechtliche Vorprüfung  
zur 4. Änderung des B-Planes Nr. 2.08  
„Zwischen Freckenhorster Straße und Kleine Straße“  
in Warendorf

17.05.2018

## 1 Ausgangssituation und Aufgabenstellung

Die Stadt Warendorf möchte den B-Plan Nr. 2.08 „Zwischen Freckenhorster Straße und Kleine Straße“ östlich der Freiherr-von-Ketteler-Schule ändern, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Wohnheimes für Menschen mit einer geistigen Behinderung zu schaffen. Der ca. 1.720 m<sup>2</sup> große Änderungsbereich (s. Abb. 1, Gemarkung Warendorf, Flur 14, Flurstück 1052 tlw.) stellt sich überwiegend als Rasenfläche mit randlichen Gehölzstrukturen dar und ist im rechtsgültigen B-Plan noch als Gemeinbedarfsfläche „Schule“ dargestellt. Die Fläche wird von Osten über die Freckenhorster Straße erschlossen. Nördlich befindet sich ein großes Gartengrundstück, westlich und südlich befinden sich Gebäude, u. a. von der Freiherr-von-Ketteler-Schule.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist die 4. Änderung des B-Planes Nr. 2.08 „Zwischen Freckenhorster Straße und Kleine Straße“ erforderlich.



Abb. 1 Lageplan Änderungsbereich

Im Planverfahren sind die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Hiernach ist es u. a. verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Weiterhin dürfen wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten nicht erheblich gestört werden. Schließlich dürfen besonders geschützte Arten wild lebender Pflanzen nicht aus der Natur entnommen und ihre Standorte nicht beschädigt und zerstört werden. Diese artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen somit sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten flächendeckend, also überall dort, wo betreffende Arten vorkommen.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten (streng geschützten) Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten. Hierzu zählen u. a. bei den Vögeln zahlreiche „Allerweltsarten“ (z. B. Kohlmeise, Buchfink). In Nordrhein-Westfalen werden diese Arten daher vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) nach naturschutzfachlichen Kriterien weiter eingeschränkt. Diese sogenannten „planungsrelevanten Arten“ sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Einzelnen zu bearbeiten. Bezogen auf die Vogelarten gehören hierzu beispielsweise Arten, für die nach Europarecht besondere Vogelschutzgebiete auszuweisen sind, sowie Vogelarten, die in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen einer Gefährdungskategorie zugeordnet wurden.

Ziel dieser artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist es festzustellen:

- ob „planungsrelevante“ Arten in dem Änderungsbereich vorkommen können und
- ob sie ggf. von der Planung betroffen sein oder empfindlich darauf reagieren können.

Für die artenschutzrechtliche Vorprüfung werden Informationen bei den entsprechenden Fachbehörden abgefragt. Zudem werden die vorkommenden Biotop- und Nutzungsstrukturen erhoben und ausgewertet, um auf dieser Basis das potentielle Vorkommen planungsrelevanter Arten abzuschätzen. Die Vorprüfung schließt mit Hinweisen zum weiteren Vorgehen ab.

## 2 Charakterisierung des Planvorhabens und des Untersuchungsgebietes im Hinblick auf das mögliche Vorkommen von planungsrelevanten Arten

### 2.1 Planvorhaben

Im Flächennutzungsplan der Stadt Warendorf (Stand 2010) ist der knapp 1.720 m<sup>2</sup> große Änderungsbereich als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbindung „Schule“ ausgewiesen. Es wird von Wohnbauflächen umgeben. Im aktuellen gültigen B-Plan ist das Gebiet ebenfalls als Fläche für den Gemeinbedarf „Schule“ dargestellt.

Auf dem Gelände ist nun der Bau eines Wohnheimes für Menschen mit einer geistigen Behinderung vorgesehen, Abb. 2 stellt das Bauvorhaben nach derzeitigem Stand (vergl. Plandarstellung des Architekturbüros Sickmann, Warendorf-Hoetmar vom 28.02.2018) dar. Geplant ist der Bau eines 4-geschossigen kombinierten Wohn-

und Bürogebäudes mit einer bebauten Fläche von rund 435 m<sup>2</sup> und ca. 85 m<sup>2</sup> Terrassenfläche. Die Zufahrt erfolgt von der Freckenhorster Straße, die befestigten Flächen machen insgesamt ca. 500 m<sup>2</sup> aus, davon sind 80 m<sup>2</sup> für Stellplätze bestimmt. Die übrige Fläche (etwa 695 m<sup>2</sup>) ist als Grünfläche mit Baum- bzw. Strauchbestand geplant. Ggf. können randlich vorhandene Gehölzstrukturen in die vorgesehene Planung integriert und somit erhalten werden. Im Folgenden wird jedoch, im Sinne der Betrachtung des schlimmsten Falls, davon ausgegangen, dass die vorhandenen Gehölze vollständig entfernt werden müssen. Erforderliche Rodungsarbeiten werden im Zeitraum 01.10. bis zum 28./29.02. eines jeden Jahres und damit außerhalb der Brutzeiten von Vögeln durchgeführt.

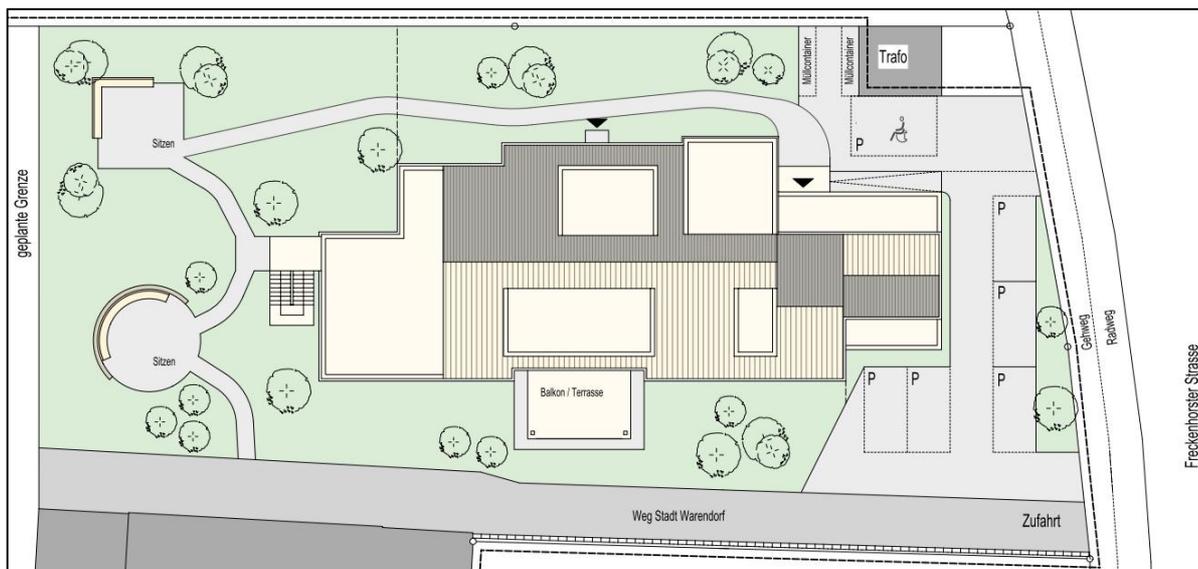


Abb. 2 Planvorhaben (ohne Maßstab)

## 2.2 Bestandssituation

In Abb. 3 sind für den Änderungsbereich die heute vorkommenden Biotop- und Nutzungstypen eingezeichnet. Großflächig wird der Änderungsbereich von einer Rasenfläche eingenommen, auf der im westlichen Bereich als Einzelbäume vier Spitzahorne (*Acer platanoides*) stehen. Nördlich und östlich wird die Fläche von einer Hecke umrahmt, in der Platanen (*Platanus acerifolia*) als Überhälter stocken. Zum größten Teil sind diese Platanen bis hoch in die Krone mit Efeu (*Hedera helix*) bewachsen. Die Hecke besteht vorwiegend aus Hainbuchen (*Carpinus betulus*), aber auch andere Arten wie beispielsweise Spitzahorn, Ulme (*Ulmus*), Lorbeerkirsche (*Prunus laurocerasus*) und Holunder (*Sambucus nigra*) kommen vor. Bereichsweise ist der Boden mit Beton oder Schotter versiegelt.

Wertbestimmende Lebensraumtypen für das Vorkommen planungsrelevanter Tierarten innerhalb des Änderungsbereiches sind Gartenflächen und Kleingehölze.

Bei der Begehung vor Ort im Mai 2018 wurden keine Gehölze, die für Fledermäuse oder Vögel geeignete Höhlen aufweisen, festgestellt. Auch wurden keine Spuren oder Nester die auf das Vorhandensein von Vögeln bzw. Fledermäusen schließen lassen vorgefunden. Auch Horste wurden nicht gesichtet. Die im randlichen Änderungsbereich vorhandene Heckenstruktur bietet aber daran angepassten Vogelarten Brutmöglichkeiten.



Abb. 3 Bestandssituation

### 3 Anhaltspunkte zum potentiellen Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten

#### 3.1 Datenabfrage

##### Amtlicher Naturschutz

In der nachfolgenden Tabelle sind die kontaktierten Stellen und deren Informationen für den untersuchten Bereich enthalten.

Tab. 1 Hinweise zum potentiellen Vorkommen von planungsrelevanten Arten

Auswertung Geoatlas Kreis Warendorf
- Der Änderungsbereich und sein näheres Umfeld liegen nicht in Bereichen mit Schutzausweisungen (Natur- und Landschaftsschutzgebiete, geschützte Biotope nach § 42 LG NW, Naturdenkmal, geschützte Landschaftsbestandteile).
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)
- Daten zum Vorkommen planungsrelevanter Arten sind nicht vorhanden.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass für den Änderungsbereich bei den kontaktierten Stellen keine Angaben zum Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten vorliegen.

##### FIS-Abfrage

Wie bereits erwähnt sind Gartenflächen und Kleingehölze wertbestimmende Lebensraumtypen für das Vorkommen planungsrelevanter Tierarten innerhalb des Änderungsbereiches.

Zur weiteren Eingrenzung planungsrelevanter Tierarten für den Eingriffsraum wurde daher eine Datenabfrage<sup>1</sup> in dem Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für das Messtischblatt (MTB) 4013 Warendorf 4. Quadrant und die og. wertbestimmenden Lebensraumtypen durchgeführt. Hierbei wird eine aktuelle Liste aller im Bereich des MTB nach dem Jahr 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugt. Demnach liegen im Bereich des MTB bezogen auf die benannten wertbestimmenden Lebensraumtypen generell Nachweise von planungsrelevante Tierarten der Tiergruppen Fledermäuse, Vögel und Amphibien vor (s. Tab. 2). In der Tabelle 2 sind die Arten mit Hauptvorkommen in den wertbestimmenden Biotoptypen grau hinterlegt.

Es zeigt sich, dass in der Liste für das MTB 4013-4 Warendorf für die wertbestimmenden Lebensraumtypen Kleingehölze und Gärten insgesamt vier Fledermausarten, 21 Vogelarten und mit dem Laubfrosch eine Amphibienart aufgeführt werden. Die Fledermausarten werden als vorkommende bzw. potenziell vorkommende Nahrungsgäste gelistet. Mit der Nachtigall wird eine Brutvogelart benannt, der in den benannten Lebensraumtypen sein Hauptvorkommen hat. Der Laubfrosch hat als Ruhestätte in Kleingehölzen ein Hauptvorkommen.

<sup>1</sup> <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/40134>

Tab. 2 Planungsrelevante Tierarten nach Datenabfrage (MTB 4013-4 Warendorf)

Tierart	Status Nachweis ab 2000 vorhanden	Erhaltungszustand	Kleingehölze	Gartenflächen
<b>Säugetiere</b>				
Abendsegler	ja	G	Na	Na
Breitflügelfledermaus	ja	Gs	Na	Na
Fransenfledermaus	ja	G	Na	(Na)
Zwergfledermaus	ja	G	Na	Na
<b>Vögel</b>				
Baumpieper	Brutvorkommen	U	FoRu	
Feldsperling	Brutvorkommen	U	(Na)	Na
Gartenrotschwanz	Brutvorkommen	U	FoRu	FoRu
Habicht	Brutvorkommen	Gs	(FoRu), Na	Na
Kleinspecht	Brutvorkommen	U	Na	Na
Kuckuck	Brutvorkommen	Us	Na	(Na)
Mäusebussard	Brutvorkommen	G	(FoRu)	
Mehlschwalbe	Brutvorkommen	U		Na
Nachtigall	Brutvorkommen	G	FoRu!	FoRu
Rauchschwalbe	Brutvorkommen	U	(Na)	Na
Rebhuhn	Brutvorkommen	S		(FoRu)
Schleiereule	Brutvorkommen	G	Na	Na
Schwarzspecht	Brutvorkommen	G	(Na)	
Sperber	Brutvorkommen	G	(FoRu), Na	Na
Steinkauz	Brutvorkommen	Gs	(FoRu)	(FoRu)
Turmfalke	Brutvorkommen	G	(FoRu)	Na
Turteltaube	Brutvorkommen	S	FoRu	(Na)
Waldkauz	Brutvorkommen	G	Na	Na
Waldohreule	Brutvorkommen	U	Na	Na
Waldschnepfe	Brutvorkommen	G	(FoRu)	
Wespenbussard	Brutvorkommen	U	Na	
<b>Amphibien</b>				
Laubfrosch	ja	G	Ru!	(FoRu)

G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht, \$ negative Entwicklungstendenz, # positive Entwicklungstendenz  
 FoRu! = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum), FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum), (FoRu) = Fortpflanzung- und Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum);  
 Ru! = Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum), Ru = Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum), (Ru) = Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum);  
 Na! = Nahrungshabitat (Hauptvorkommen im Lebensraum), Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum), (Na) = Nahrungshabitat (potentielles Vorkommen im Lebensraum);

### 3.2 Artenschutzrechtliche Relevanz / Handlungsempfehlung

Da sich die benannten Vorkommen von Tierarten auf den ganzen Quadranten des Messtischblattes beziehen, wurden nachfolgend die Lebensraumansprüche aller Arten hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den vorgefundenen Habitatstrukturen innerhalb des Änderungsbereiches überprüft.

#### Fledermäuse

Bei der Geländebegehung wurden keine Spuren, die auf das Vorkommen von Fledermäusen hinweisen oder als (Tages)quartier für Fledermäuse geeignete Baumhöhlen festgestellt.

Im Ergebnis der Datenabfrage werden vier Fledermausarten (Breit-, Fransen-, Zwergfledermaus und Großer Abendsegler), benannt, welche die vorkommenden Lebensraumtypen als Nahrungshabitat nutzen können. Nach Betrachtung der Lebensraumansprüche der potenziell vorkommenden vier Fledermausarten sowie der Ausprägung der Lebensraumtypen im Änderungsbereich und seinem Umfeld, kann insgesamt eine Nutzung des Gebiets als Jagdraum von Breitflügel- und Zwergfledermaus nicht vollständig ausgeschlossen werden. Da die geplante Wohnbebauung jedoch auch zukünftig von Grünflächen mit Gehölzstrukturen umgeben ist, kann diese Funktion auch weiterhin erfüllt werden.

#### Vögel

Für alle in Tab. 2 aufgeführten Vogelarten wurden die Lebensraumansprüche mit den vorgefundenen Habitatstrukturen überprüft.

Die Nachtigall mit Hauptvorkommen in dem Messtischblattquadranten bevorzugt als Lebensraum gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme in Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Zudem benötigt die Nachtigall ausgeprägte Krautschichten für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen. Diese Habitatstrukturen liegen für den Änderungsbereich und sein näheres Umfeld nicht vor.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass aufgrund der vorgefundenen Biotopausstattung, der beanspruchten Flächengröße und der Nachbarschaftsbeziehungen der Änderungsbereich insgesamt keine essentielle Bedeutung als (Teil)Lebensraum für die benannten planungsrelevanten Vogelarten hat.

Die vorkommenden Heckenstrukturen bilden geeignete (Teil)Lebensräume (Bruthabitate) für daran angepasste Vogelarten. Die erforderlichen Rodungsarbeiten erfolgen daher im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28./29.02. und werden somit außerhalb der Brutzeiten ausgeführt.

#### Amphibien

Im Änderungsbereich selbst gibt es kein Gewässer. Auf dem Grundstück nördlich an den Änderungsbereich angrenzend befindet sich ein Gewässer, das mit dem Grundwasser verbunden ist, zeitweise trockenfällt und durch den umgebenden Baumbestand weitestgehend beschattet wird. Der Änderungsbereich sowie das Gewässer sind durch eine über 2 m hohe Klinkermauer voneinander getrennt, diese ist abschnittsweise (u. a. mit Efeu) bewachsen.

Der Laubfrosch kommt vorwiegend in reich strukturierten Landschaften mit kleingewässerreichen Wiesen und Weiden sowie Gehölzstrukturen (Gebüsche, Hecken) vor. Als Laichgewässer werden voll sonnenexponierte, fischfreie und vegetationsreiche Gewässer bevorzugt. Aufgrund der Ausstattung des Gewässers und seinem Umfeld sowie dem Vorhandensein der trennenden Mauer ist ein Vorkommen des Laubfrosches und anderen Amphibien im Änderungsbereich nicht anzunehmen.

#### Weitere planungsrelevante Arten

Mit einem Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten, bzw. einer wesentlichen Betroffenheit dieser, z. B. aus der Gruppe der Reptilien, ist aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen nicht zu rechnen.

#### 4 Fazit

Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung wurden die vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen erfasst und bewertet. Ebenfalls wurde eine Datenrecherche zum Vorkommen planungsrelevanter Arten durchgeführt. Auf dieser Grundlage wurde eruiert, ob und welche planungsrelevanten Tierarten innerhalb des Änderungsbereiches potentiell vorkommen können und ob sie ggf. von der Planung betroffen sein können.

Im Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung wird festgestellt, dass aufgrund der vorgefundenen Biotopausstattung, der beanspruchten Flächengröße, der Nachbarschaftsbeziehungen und mit Blick auf die geplanten Rodungszeiten der Änderungsbereich keine essentielle Bedeutung als (Teil)Lebensraum für die potentiell vorkommenden planungsrelevanten Tierarten hat. Auch ist eine planungsbedingte wesentliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten nicht erkennbar. Die ökologischen Funktionen bleiben auch nach Umsetzung des Planvorhabens im räumlichen Zusammenhang sicher erhalten.

Vor diesem Hintergrund sind die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG und der Art. 12 und 13 FFH-RL sowie Artikel 5 Vogelschutz-RL für den Änderungsbereich nicht erfüllt. Die Ausnahmeregelungen des Art. 16 FFH-RL und Art. 9 Vogelschutz-RL sind daher für diesen Planfall nicht erforderlich.

Dies wird erreicht, weil die erforderlichen Rodungsarbeiten im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28./29.02. und damit außerhalb der Brutzeiten ausgeführt werden.

Zudem können die geplanten Grünflächen auch weiterhin die Funktion als Jagdraum für Fledermäuse übernehmen.

Warendorf, 17.05.2018

H. Weil - Steubing

J. Mehl